



# **Informationsblatt**

**zur**

**Fortbildungsprüfung gem. §§ 54, 56 BBiG**

**zum / zur**

**Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin**

---

Die Steuerberaterkammer Hessen führt jährlich gemäß §§ 54, 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und unter Berücksichtigung der vom Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen am 14. September 2001 beschlossenen und zuletzt am 21. März 2018 geänderten Prüfungsordnung eine Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin durch.

## 1. Zielsetzung

Mit der Fortbildungsprüfung kann der/die Steuerfachangestellte den Nachweis führen, dass durch berufliche Fortbildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind. Die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen durch die berufliche Tätigkeit und berufliche Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Das Anforderungsniveau liegt deshalb deutlich über dem der Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte. Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungsprüfung soll dem/der Steuerfachangestellten auch die Möglichkeit eröffnen, als Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin innerhalb der Büroorganisation des steuerberatenden Berufs eine gehobene Position einnehmen zu können.

## 2. Prüfungstermine

Die Fortbildungsprüfungen finden jeweils in der ersten Dekade im Dezember eines Kalenderjahres statt. Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen bekannt gegeben und können auch unter der Internetadresse der Kammer in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ abgerufen werden.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Fortbildungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Hessen kann zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung festgelegten allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Prüfungsordnung kann bei der Kammergeschäftsstelle unentgeltlich angefordert sowie unter der Internetadresse der Kammer in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ abgerufen werden.

### 3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, bei fehlender beruflicher Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer Hessen hat. Die Teilnahme an der Prüfung setzt außerdem voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Kammer geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr (vgl. Ziffer 7) vor Prüfungsbeginn entrichtet hat.

Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer diese Prüfung bereits bestanden hat.

### 3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nach den besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist zur Fortbildungsprüfung zuzulassen, wer

- mit Erfolg eine Prüfung als Steuerfachangestellte/r abgelegt hat und danach bis zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG nachweisen kann,
- wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

- wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG, Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entsprechen.

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen (vgl. Ziffer 2). Anmeldeformulare können auf der Kammerhomepage abgerufen werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, insbesondere

- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte/r oder in einem gleichgestellten Ausbildungsberuf (Prüfungszeugnis) und
- die Beschäftigungsnachweise der Arbeitgeber. Hierfür sind die von der Kammer ausgegebenen Beschäftigungsnachweis-Formulare zu verwenden oder eine Kopie des Arbeitszeugnisses.

Bei einer Namensänderung (z. B. durch Eheschließung) ist eine Kopie der Heiratsurkunde oder ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

## 5. Durchführung der Prüfung

### 5.1 Prüfungsgebiete

Gegenstand der Fortbildungsprüfung sind die in der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht),
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts, des Steuerberatungsrechts sowie des Arbeitsrechts.

In der schriftlichen Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

#### Steuerrecht I

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

#### Steuerrecht II

(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

#### Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Finanzierung sowie des Gesellschaftsrechts)

Grundsätzlich erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf den Rechtsstand des Kalenderjahres, das dem Jahr der Prüfung vorausgegangen ist. Zur Umsatzsteuer wird der aktuelle Rechtsstand zugrunde gelegt.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die oben unter Buchstabe a) bis e) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Im Rahmen eines Prüfungsgesprächs soll der Prüfling ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens 10 Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

## 5.2 Anforderungskatalog

Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung liegt ein Anforderungskatalog vor. Dieser Anforderungskatalog soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen und gibt stichwortartig diejenigen Prüfungsinhalte wieder, die in der Fortbildungsprüfung abgeprüft werden. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann allerdings schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein. Der Anforderungskatalog kann bei der Kammergeschäftsstelle unentgeltlich angefordert sowie unter der Internetadresse der Kammer in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ abgerufen werden.

## 5.3 Prüfungsdauer

In den schriftlichen Prüfungsfächern wird je eine Klausur geschrieben, für die in den Fächern Steuerrecht I und II jeweils vier Stunden und im Rechnungswesen fünf Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

## 5.4 Zulässige Hilfsmittel

Als Hilfsmittel können von den Prüfungsteilnehmern Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien zu den einschlägigen Rechts- und Sachgebieten zur Fortbildungsprüfung mitgebracht werden. In der Einladung zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungsfächern wird den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen mitgeteilt, um welche Texte es sich handelt.

Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichung keine handschriftlichen Eintragungen (z. B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen bzw. Richtlinienabschnitts beschränkt.

Taschenrechner sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern sie nicht programmierbar sind und keinen Lärm erzeugen.

## 6. Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer Hessen ein Zeugnis, das u.a. die Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern, das Ergebnis der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis und die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin enthält.

Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

## 7. Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen z.Zt. eine Zulassungsgebühr von € 100,-- und eine Prüfungsgebühr von € 300,-- mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei einer Wiederholungsprüfung reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 200,--.

\* \* \* \*